Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/6/21 Ra 2016/07/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2018

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12 Abs2;
WRG 1959 §21a;
WRG 1959 §39;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2016/07/0072

Rechtssatz

Ein unterliegender Wasserberechtigter ist nicht als "Wasserberechtigter" (Konsensinhaber) eines oberliegenden Kraftwerkes anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016070071.L02.1

Im RIS seit

20.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at